

BAG, Beschluss vom 13.03.2013 - 7 ABR 69/11

Bei der Bestimmung der GrÃ¶Ãe des Betriebsrats zÃ¤hlen Leiharbeiter mit. Die Entscheidung:

14 Arbeitnehmer haben eine Betriebsratswahl angefochten, weil der Wahlvorstand bei der Bestimmung der GrÃ¶Ãe des Betriebsrats die im Betrieb beschÃ¤ftigten Leiharbeiter nicht mitgezÃ¤hlt hat. In dem Betrieb waren zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahl neben 879 Stammarbeitnehmern regelmÃ¤Ãig 292 Leiharbeiter beschÃ¤ftigt. Der Wahlvorstand hatte die Leiharbeiter bei der Wahl nicht berÃ¼cksichtigt und einen 13-kÃ¶pfigen Betriebsrat wÃ¤hlen lassen. Unter Einbeziehung der Leiharbeiter wÃ¤re dagegen ein 15-kÃ¶pfiger Betriebsrat zu wÃ¤hlen gewesen.

Das Bundesarbeitsgericht gab den Arbeitnehmern, die die Betriebsratswahl angefochten hatten, recht und Ã¤nderte damit seine bisherige Rechtsprechung. Der Hintergrund:

WÃ¤hrend das Betriebsverfassungsgesetz bestimmt, dass Leiharbeiter den Betriebsrat mitwÃ¤hlen kÃ¶nnen, also das sogenannte passive Wahlrecht genieÃen, wenn ihr Einsatz fÃ¼r wenigstens drei Monate im Entleiherbetrieb vorgesehen ist, galt bisher, dass die Zahl der Leiharbeiter bei der Bestimmung der GrÃ¶Ãe des Betriebsrats unberÃ¼cksichtigt blieb. Die Konsequenzen:

Die Entscheidung bedeutet einen weiteren Schritt bei der Angleichung des Statuses von Stammbesetzungen und Leihararbeitnehmern. So kann der Einsatz von Leihararbeitnehmern kÃ¶nftig auch die GrÃ¶Ãe des Betriebsrats beeinflussen. Das Bundesarbeitsgericht hat ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass es jedenfalls bei BetriebsgrÃ¶Ãen von mehr als 100 Arbeitnehmern auch nicht auf die Wahlberechtigung der Leiharbeiter ankommt. Offen bleibt die Frage, ob Leiharbeiter bei BetriebsgrÃ¶Ãen bis 100 Arbeitnehmer nur dann mitzÃ¤hlen, wenn ihr Einsatz fÃ¼r wenigstens drei Monate vorgesehen ist, sie also mitwÃ¤hlen dÃ¼rfen.

Ã

Rechtsanwalt Eckhart Seidel Ã Ã Ã

StresemannstraÃe 40
10963 Berlin

info@seidel-arbeitsrecht.de Tel: +49 (30) 515 885 32
Fax: +49 (30) 515 885 33

Ã